



An den Vorsitzenden des
BA 21 – Pasing-Obermenzing
Herrn Romanus Scholz
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Straße 486
81241 München

0262.9-22-0007

Datum
21.02.2018

Einführung von Tempo 30 in der Haberlandstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01380
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21- Pasing-Obermenzing
am 21.03.2017

Sehr geehrter Herr Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2017 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Der Bezirksausschuss fordert die Anordnung von Tempo 30 in der Haberlandstraße und zudem eine Rotmarkierung des Radwegs bzw. des Gehwegs, den Radfahrerinnen und Radfahrer benutzen dürfen, in den Einmündungsbereichen der Nebenstraßen. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 21 mit Schreiben vom 25.01.2018 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt: Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. In der Haberlandstraße befinden sich zwei Bushaltestellen an der Nordseite und zwei Bushaltestellen an der Südseite. Für die Bushaltestellen an der Nordseite wurde für die dort haltenden Linienbusse bereits das Warnblinken angeordnet. Dies bedeutet, dass Linienbusse, die sich der Haltestelle nähern und das Warnblinklicht eingeschaltet haben, nicht überholt werden dürfen. Wenn die Busse halten und das Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf in

beiden Fahrrichtungen nur mit Schrittgeschwindigkeit an den Bussen vorbeigefahren werden. Fußgängerquerungen finden vor allem im direkten Umfeld der Bushaltestellen statt, da sich dort das Fußgängeraufkommen bündelt. Da die Haberlandstraße nur an der Südseite bebaut ist, können die weitaus meisten Fahrgäste die Busse in Fahrrichtung Pasing erreichen, ohne die Haberlandstraße überqueren zu müssen. Eine Überquerung ist laut Kreisverwaltungsreferat nur nötig, um die Busse in Richtung Westkreuz bzw. Neuaubing West zu erreichen, bzw. wenn auf dem Heimweg aus den Bussen ausgestiegen wird.

Um den Fahrgästen und auch den Pächtern und Besucherinnen und Besuchern der Kleingartenanlage an der Nordseite das Überqueren der Haberlandstraße zu erleichtern, wurden an beiden Haltestellen jeweils Fußgängerüberwege eingerichtet. In Kombination mit dem ebenfalls angeordneten Warnblinken für die Linienbusse dürfen diese, wie oben bereits erläutert, nur mit Schrittgeschwindigkeit bzw. gar nicht überholt werden. Daher besteht an den Örtlichkeiten mit dem größten Fußgängeraufkommen aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates bereits eine Regelung, die deutlich über die in der Bürgerversammlungsempfehlung geforderte Reduzierung auf 30 km/h hinausgeht.

Nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates ist zudem die Unfallsituation unauffällig. Die von der Polizei aufgenommenen Unfälle ereigneten sich v.a. in den signalgeregelten Kreuzungsbereichen zur Lortzingstraße und zur Aubinger Straße, wo ohnehin langsamer gefahren werden muss, da es verkehrsbedingt oft zu Stauungen kommt bzw. an den Bushaltestellen, wo die Benutzung der Warnblinkanlage durch die Linienbusse ohnehin Schrittgeschwindigkeit für die anderen Fahrzeuge vorschreiben würde. Die zulässige Geschwindigkeit ist daher nicht ursächlich für diese Unfälle.

Verkehrsflächen innerhalb von Markierungen können laut der maßgebenden Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) rot eingefärbt werden. Davon soll jedoch nur in besonderen Konfliktbereichen im Zuge gekennzeichnete Vorfahrtstraßen Gebrauch gemacht werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Stadtrat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.05.1999 folgende Einsatzmöglichkeiten von Roteinfärbungen festgelegt:

Die Verkehrsflächen markierter Radverkehrsführungen können ausnahmsweise rot eingefärbt werden, wenn sie:

- a) auf Fahrbahnen zwischen Geradeaus- und Abbiegespuren verlaufen,
- b) von sogenannten freilaufenden Abbiegespuren gekreuzt werden,
- c) von stark befahrenen und in der Sicht eingeschränkten Grundstückszufahrten gequert werden,
- d) nach den Erkenntnissen der Unfallkommission an besonderen Gefahrenstellen liegen.

In der Haberlandstraße liegt laut Kreisverwaltungsreferat keine dieser Voraussetzungen vor.

Die Einfärbung eines für Radfahrerinnen und Radfahrer freigegebenen Gehwegs würde zudem nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates das gewünschte Ziel ins Gegenteil verkehren, da bekanntlich rot eingefärbte Furten dem Radfahrer eine gewisse Sicherheit vermitteln und zum Fahren mit einer erhöhten Geschwindigkeit verleiten. Nach den Vorgaben der StVO muss jedoch der Radfahrer auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen und darf diesen weder gefährden, noch behindern. Wenn nötig, müssen demnach Radfahrerinnen und Radfahrer warten und dürfen zudem nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Da nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates keine über das übliche Maß hinausgehende besondere Gefahrenlage besteht, die nach den Vorgaben der StVO notwendig wäre, um die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken und auch die Voraussetzungen für die geforderte Roteinfärbung nicht vorliegen, habe ich von einer nochmaligen Einbindung des Bezirksausschusses vor meiner Entscheidung in diesem Fall abgesehen.

Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09481 vom 12.09.2017 verweisen. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister